

Satzung des Fördervereins

„Förderverein Banking & Finance“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Banking & Finance". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oldenburg in Niedersachsen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - die Hochschule Emden-Leer in ihrer praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung zu fördern,
 - die regionalen Schulen, Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten in ihrer praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung zu fördern,
 - sowie im Allgemeinen die Ausbildung, Weiterbildung, Lehre und Forschung im Bereich Bank- und Finanzwissenschaft zu fördern,
 - wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen durchzuführen,
 - wissenschaftliche Schulungen durchzuführen,
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen zu tätigen beziehungsweise zu begleiten,
 - wissenschaftliche Forschungsvorhaben z.B. Befragungen durchzuführen,
 - die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses zu unterstützen,
 - die Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule zu vertiefen,
 - die Hochschule Emden-Leer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Durch diesen Verein werden Arbeit und Ziele der Fördervereine, die zugunsten einzelner Bereiche der Hochschule Emden-Leer bestehen, nicht berührt.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse verwirklicht.

§ 4 Aufnahme der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Firma, juristische Person, Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist beziehungsweise diese Zwecke anerkennt.
- (2) Die Aufnahme der Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorsitzenden des Vorstands zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um die von ihm verfolgten Zwecke erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, Tod des Mitglieds, Löschung aus dem Vereinsregister, endgültigen Liquidationsbeschluss in einer Insolvenz oder Entziehung der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Es werden keine Beitragsanteile, Spenden oder sonstige Gelder zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen beziehungsweise Zwecke des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge oder anderer Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse oder an die E-Mail-Adresse als zugegangen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Firmen, juristische Personen oder Personenvereinigung haben ebenfalls nur eine Stimme, die durch ein Organ der Gesellschaft auszuüben ist.

Satzung für den „Förderverein Banking & Finance“

Außerordentliche Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, sind nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch an den Versammlungen des Vereins beratend teilnehmen.

- (2) Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben und Spenden sowie Zuwendungen entgegen genommen. Die Beitragsordnung wird hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit der Beiträge von der Mitgliederversammlung erlassen. Diejenigen Teile der Beitragsordnung, die das operative Verfahren der Beitragserhebung regeln, werden durch den Vorstand beschlossen.
- (2) Näheres zur Erhebung der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Die Beitragsordnung wird hinsichtlich der Höhe und Fälligkeit der Beiträge von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen. Diejenigen Teile der Beitragsordnung, die das operative Verfahren der Beitragserhebung regeln, werden durch den Vorstand beschlossen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (6) Am Schluss eines jeden Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört und von der Mitgliederversammlung zu wählen ist, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er die Wahrnehmung der vereinsinternen Aufgabenbereiche regelt. Einem der Vorstandsmitglieder ist der Aufgabenbereich eines Schatzmeisters zuzuweisen.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde oder alle Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. in Textform ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung erklärt haben. Die Beschlüsse werden ansonsten mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus oder tritt von seinem Amt zurück, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Scheidet mehr als die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch getrennte Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Textform (per Post, per Fax oder per E-Mail) unter Angabe von Ort und Termin mindestens drei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben oder die E-Mail gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Post-, E-Mail- oder Fax-Adresse als zugegangen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung zugeleitet werden. Der Vorstand soll die Anträge bis spätestens eine Woche vor der Versammlung allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu Verfügung stellen.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Mitgliedern inklusive eines Vorstandsmitglieds beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle und inhaltliche Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere: die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins, die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung, spätestens aber der Übermittlung der Anträge eine Woche vor der Versammlung (siehe Abs. 2), sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks (§2 der Satzung) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

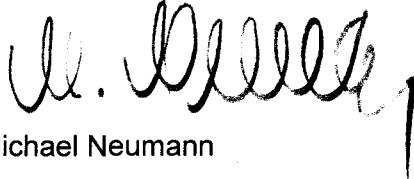
- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Satzung für den „Förderverein Banking & Finance“

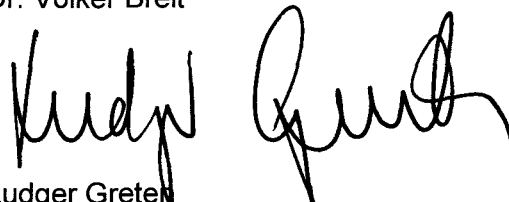
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Hochschule in Ostfriesland e.V., Constantiaplatz 4, 26723 Emden, der es unmittelbar und ausschließlich zur wissenschaftlichen Förderung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.


Oldenburg, den 26. September 2011


Prof. Dr. Wolfgang Pörtisch


Michael Neumann


Dr. Volker Breit


Ludger Greten


Dr. Heiko de Vries


Frank Trzewik


Ufuk Boydak